

III. Satzung

Haus- und Grundeigentümerverschein der West-Uckermark e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Haus- und Grundeigentümerverschein West-Uckermark ist eingetragen im Vereinsregister 3 VR 260 und ist der Interessenvertreter der Haus- und Grundeigentümer der Städte Templin und Lychen, sowie der Ortschaften im Bereich der westlichen Uckermark.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Templin, mit einer Nebenstelle für den Amtsbereich in Lychen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr in der Regel von März zu März des jeweiligen Jahres. Die Vereinsgründung erfolgte am 21.09.1991.

§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundeigentums und hat überparteilichen Charakter. Er fördert und schützt insbesondere das private Grundeigentum. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein ein Teil des Landesverbandes Brandenburg, der wiederum Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es gelten lediglich Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben.
Für Verwalter von Haus- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet -

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.

aa) - bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus- und Grundeigentums.

bb) - bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.

cc) - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde - die schriftlich zu begründen ist - erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (siehe Satzung)

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.

2. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Grundeigentümerzeitung enthalten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

1. - der Vereinsvorstand

2. - die Mitgliederversammlung

2. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

3. Endet ein Amt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt noch 2 Monate weiterzuführen. Der Vorstand hat in dieser Zeit die Nachfolge zu klären. Sind Veränderungen erforderlich, das heißt weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Schriftführer

d) Kassenwart/Schatzmeister

e) bis zu 3 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (~ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Geschäftsführer zu bestellen. Darüber hinaus kann er sachverständige Mitglieder zeitweilig in die Vorstandsarbeit mit einbeziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 7, Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
10. Beurkundung
Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Satzungsänderung
 1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
 2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverband gutachterlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Drei viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung ist. Über die Verwendung des Vermögens bedarf es der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Die Satzungsänderung erfolgte anlässlich der Jahresversammlung des Vereins am 13.04.2013

Betroffen waren die Paragraphen 7 der alten Satzung vom 08.04.2000

Es waren 29 Mitglieder anwesend.

Für die Satzung stimmten: 27 Mitglieder

Gegenstimmen: 1 Mitglied

Stimmenenthaltungen: 1 Mitglied

Im Auftrag der Mitgliederversammlung unterschrieben diese Satzung

Alexander Dietrich

Ralf-Peter Wilcke

Beate Zimdars

Klaus-Dieter Sidow

Templin, den 09.12.2014